

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019
und Lagebericht

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -,
Emmerich am Rhein

I N H A L T

	Seite
1. Prüfungsauftrag	3
2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	4
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
3.1 Gegenstand der Prüfung	6
3.2 Art und Umfang der Prüfung	7
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
4.1.2 Jahresabschluss	9
4.1.3 Lagebericht	10
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	10
4.2.3 Änderung der Bewertungsgrundlagen	10
4.2.4 Mehrjahresübersicht der Kennzahlen	11
4.2.5 Vermögenslage	12
4.2.6 Finanzlage	14
4.2.7 Ertragslage	15
4.2.8 Betriebszweige	17
5. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags	18
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	19

Anlagen zum Prüfungsbericht

- 1: Bilanz zum 31. Dezember 2019
- 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019
- 3: Anhang 2019
- 4: Lagebericht 2019
- 5: Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
- 6: Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses zum 31.12.2019
- 7: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
- 8: Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz
EGD	Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH, Emmerich am Rhein
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
HELABA	Landesbank Hessen-Thüringen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.
KAG	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
KBE	Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung - Emmerich am Rhein
LIMV	Leistungs- und Investitionsmanagementvertrag
LVR	Landschaftsverband Rheinland
PS	Prüfungsstandard
T€	Tausend Euro
TWE	Technische Werke Emmerich am Rhein, Emmerich am Rhein
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Bei der Darstellung von T€- und %-Angaben können sich Rundungsdifferenzen ergeben, die sich jedoch nicht auf die Prüfungsergebnisse auswirken.

1. Prüfungsauftrag

- 1 Die Betriebsleitung erteilte uns mit Prüfungsvertrag vom 20. Mai 2020 mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA) den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Lagebericht der

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Emmerich am Rhein
- nachfolgend auch „KBE“ oder „Einrichtung“ genannt -

zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, nachdem der Betriebsausschuss uns in seiner Sitzung am 19. September 2019 zum Prüfer des Jahresabschlusses 2019 bestellt hatte. Der Auftrag erstreckt sich auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

- 2 Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren gemäß § 21 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. § 13 der Betriebssatzung die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) zu beachten.
- 3 Über Gegenstand, Art und Umfang sowie über das Ergebnis der von uns gemäß §§ 316 ff. HGB und § 106 a.F. GO NRW durchgeführten Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde. Der Prüfungsbericht ist an die geprüfte Gesellschaft gerichtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

- 4 Auftragsgemäß wurde unsere Berichterstattung um Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses (Anlage 6) erweitert.
- 5 Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 maßgebend.

2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

- 6 Mit den nachfolgenden Ausführungen nehmen wir gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB vorweg zur Beurteilung der Lage der Einrichtung im Jahresabschluss und Lagebericht durch die Betriebsleitung Stellung; dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der künftigen Entwicklung der Einrichtung unter Berücksichtigung des Lageberichtes ein.

Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund unserer eigenen wirtschaftlichen Beurteilung der Lage der Einrichtung ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben; sie kann dem Betriebsausschuss als Grundlage seiner eigenen Einschätzung der Lagebeurteilung dienen.

- 7 Bezüglich des Geschäftsverlaufs im Geschäftsjahr 2019 und der Lage der Einrichtung ist Folgendes hervorzuheben:

Ertragslage

Das Jahresergebnis 2019 der KBE ist mit 1.267 T€ als gut zu bezeichnen. Der Ergebnismrückgang von 105 T€ ist auf gestiegenen Personalkosten (+106 T€) auf Grund notwendigen Zuführungen zu Pensionsrückstellungen zurückzuführen.

Vermögenslage

Die Erhöhung der Bilanzsumme um 923 T€ ist in einen Anstieg der Finanzmittel (+2.765 T€ und einer Verringerung der Investitionen im Bereich Abwasser (-1.450 T€ Anlagevermögen) begründet.

Finanzlage

Die Kapitalflussrechnung verdeutlicht, dass die Erhöhung der Finanzmittel um 2.766 T€ im Wesentlichen durch geringere Investitionen begründet ist.

- 8 Zu der **künftigen Entwicklung** und den **Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung** ist im Lagebericht der Betriebsleitung Folgendes ausgeführt:

Für das Wirtschaftsjahr 2020 wird nach den bestehenden Planungen von einem normalen Geschäftsverlauf ausgegangen. Zurzeit sind keine Anzeichen erkennbar, die zu einer Änderung führen könnten. Der Wirtschaftsplan 2020 weist folgende Gebührenanpassungen aus:

- Bei den Kanalbenutzungsgebühren eine Erhöhung der Schmutzwassergebühren und eine Senkung im Bereich Niederschlagswasser,
- bei den Klärwerksgebühren eine Senkung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren,
- Erhöhung bei Straßenreinigung/Winterdienst und Friedhofsgebühren,
- Konstanz bei Fäkalienabfuhr und Abfall.

- 9 Die Darstellung und die Beurteilung der Lage des Betriebs durch die Betriebsleitung, insbesondere die Annahme des Fortbestandes und die Beurteilung der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir insgesamt für angemessen und zutreffend.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

- 10 Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht der KBE. Unsere Prüfung war nicht explizit auf die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (Unterschlagung, Untreue, Ordnungswidrigkeiten) ausgerichtet.
- 11 Die Betriebsleitung der KBE trägt die Verantwortung für
- die Buchführung,
 - die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung, die dazu eingerichteten Kontrollen,
 - die Vermeidung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten und
 - die uns gegenüber gemachten Angaben.
- 12 Unsere Aufgabe ist es,
- die Buchführung, die oben angeführten Unterlagen und die gemachten Angaben sowie
 - die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 53 HGrG)
- im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
- 13 Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
- 14 Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Prüfungsauftrages.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

- 15 Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach den §§ 316 ff. HGB, § 106 GO NRW a.F. und der Prüfungsverordnung für Eigenbetriebe unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.
- 16 Ausgangspunkt der Prüfung war der Jahresabschluss zum 31. Dezember des Vorjahres. Der von uns geprüfte Vorjahresabschluss wurde mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 23. Oktober 2019 festgestellt.
- 17 Der abschließende Vermerk der GPA wurde am 17. Dezember 2019 erteilt. Dieser ist zusammen mit den Ratsbeschlüssen zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Verwendung des Jahresüberschusses in ortsüblicher Form am 24. Januar 2020 im Amtsblatt der Stadt Emmerich am Rhein bekannt gemacht worden.
- 18 Unsere Prüfungsstrategie wurde auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes entwickelt. Danach ist die Abschlussprüfung darauf auszurichten, dass Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können. Ziel der Prüfung ist die Entdeckung wesentlicher Fehler. Ausgehend von Auskünften der Betriebsleitung über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, der Beurteilung der Unternehmens- und Branchenrisiken und des rechnungslegungsbezogenen Kontrollumfeldes haben wir das Fehlerisiko (Gefahr des Auftretens wesentlicher Fehler) für jede Jahresabschlussposition (Prüffeld) bestimmt. Unter Berücksichtigung dieses Risikoprofils wurde für jedes Prüffeld ein Prüfprogramm entwickelt, das die Art der durchzuführenden Prüfungshandlungen (Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und/oder einzelfallbezogene Prüfungshandlungen) festlegt sowie die zeitliche Abfolge der Prüfung und den Mitarbeiterereinsatz plant. Soweit wir aufgrund funktionsfähiger

Kontrollsysteme von der Richtigkeit der zu prüfenden Daten ausgehen konnten, wurde die Untersuchung von Einzelvorgängen eingeschränkt.

- 19 Bei der Auswahl der zu prüfenden Elemente zur Erlangung von Prüfungsnachweisen im Rahmen von Funktions- und Einzelfallprüfungen haben wir überwiegend das bewusste Auswahlverfahren angewandt.
- 20 Schwerpunkt der Abschlussprüfung war im Berichtsjahr die Prüfung der Kundenforderungen.
- 21 Saldenbestätigungen wurden von Kunden, Lieferanten in Stichproben eingeholt. Anforderungskriterien waren im Wesentlichen die Höhe der Salden und Verkehrszahlen.
- 22 Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind. Die Prüfung erfolgte auf Grundlage der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse über die innewohnenden Risiken und das interne Kontrollsystem sowie unter Berücksichtigung der internen Organisation und der Erfolgsfaktoren der Gesellschaft. Wir haben darüber hinaus die Datenerfassung und -aufbereitung im Lagebericht sowie die Plausibilität der Prognoseannahmen untersucht.
- 23 Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir sinngemäß auf Grundlage des IDW-Prüfungsstandards 720 („Berichterstattung zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG“) durchgeführt.
- 24 Wir haben die Prüfung in den Monaten Mai bis Juli (mit Unterbrechungen) 2020 in den Geschäftsräumen des Betriebes durchgeführt. Die Betriebsleitung sowie die beauftragten Personen haben die von uns gemäß § 320 Abs. 2 HGB geforderten Auskünfte und Nachweise bereitwillig, vollständig und rechtzeitig erteilt.
- 25 Die Betriebsleitung bestätigte uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht in einer schriftlichen Erklärung.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- 26 Die Buchführung und das Belegwesen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung. Die aus den geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet. Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass das rechnungslegungsbezogene DV-System die Sicherheit der Datenverarbeitung nicht gewährleistet.
- 27 Die Prüfung des internen Kontrollsystems und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erfolgten insoweit, als dies zur Beurteilung von Jahresabschluss und Lagebericht erforderlich ist. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung und Dokumentation des Buchungsstoffes zu gewährleisten.

4.1.2 Jahresabschluss

- 28 Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde in allen wesentlichen Belangen entsprechend den für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Größenabhängige, rechtsformgebundene und wirtschaftszweigspezifische Regelungen sowie die Normen der Betriebssatzung wurden beachtet.
- 29 Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen unter Beachtung des Bewertungsstetigkeitsgebotes sowie der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen abgeleitet. Die aus weiteren geprüften Unterlagen, wie z.B. Verträge und Protokolle des Betriebsausschusses, entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß im Jahresabschluss abgebildet.
- 30 Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder. Soweit Angaben statt in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung im Anhang gemacht werden können, sind sie im Anhang enthalten.

4.1.3 Lagebericht

- 31 Der Lagebericht für das Berichtsjahr entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Er steht mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Er enthält eine ausgewogene und umfassende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft. Die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung sind im Lagebericht richtig dargestellt.

4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- 32 Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d.h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

- 33 Die Bilanzpolitik der Gesellschaft ist von einem konservativen Grundverständnis geprägt, das in einer konsequenten Ausrichtung an der vollständigen Erfassung bilanzieller Risiken zum Ausdruck gelangt. Der Anhang enthält eine einzelpostenbezogene Darstellung der grundlegenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Wie in den Vorjahren wurde auch im Berichtsjahr eine Pensionsrückstellung für drei - bei KBE tätige - Beamte der Stadt Emmerich am Rhein passiviert. Für mittelbare pensionsähnliche Verpflichtungen aus tariflicher Altersversorgung, die über die Rheinische Versorgungs- und Zusatzversorgungskasse finanziert sind, ist in Vorjahren eine Rückstellung für mögliche Ausfallrisiken in Höhe von 300 T€ gebildet worden.

4.2.3 Änderung der Bewertungsgrundlagen

- 34 Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wertbestimmende Parameter, Ausübung von Ermessensspielräumen) gegenüber dem Vorjahr unverändert.

4.2.4 Mehrjahresübersicht von Kennzahlen

35

		2015	2016	2017	2018	2019
Bilanzkennzahlen						
Anlagevermögen	T€	72.546	72.705	77.481	77.033	75.583
Anlagendeckungsgrad ¹	%	103,6	106,3	101,7	103,8	106,6
Investitionen Anlagevermögen	T€	2.820	3.361	8.205	3.461	2.601
Liquidität 3. Grades ²	%	164,0	210,7	121,5	140,9	165,7
Eigenkapitalquote ³	%	31,1	31,7	31,3	31,1	31,2
Verschuldungsgrad ⁴	%	221,6	215,4	219,2	221,7	220,4
GuV-Kennzahlen						
Umsatzerlöse (ohne Bauhofzuschuss)	T€	15.637	15.511	15.213	15.192	15.716
Umsatz pro Mitarbeiter	T€	304	282	272	271	269
Personalaufwand	T€	2.490	2.568	2.692	2.798	2.986
Personalaufwand je Mitarbeiter	T€	48	47	48	50	51
Jahresergebnis	T€	2.196	2.149	1.706	1.372	1.267
Mitarbeiter ⁵	Anzahl	52	55	56	56	59

¹ Anlagendeckungsgrad = lang- und mittelfristig gebundenes Kapital : Anlagevermögen

² Liquidität 3. Grades = kurzfristiges Vermögen : kurzfristiges Fremdkapital

³ Eigenkapitalquote = Eigenkapital : Bilanzsumme

⁴ Verschuldungsgrad = Fremdkapital : Eigenkapital

⁵ im Jahresdurchschnitt ohne Auszubildende

4.2.5 Vermögenslage

36

	31.12.2019	Vorjahr	Delta	
	T€	T€	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	106	120	-14	-11,7
Sachanlagen	71.574	72.519	-945	-1,3
Finanzanlagen	3.903	4.394	-491	-11,2
Mittel- und langfristiges Vermögen	75.583	77.033	-1.450	-1,9
Vorräte	41	42	-1	-2,4
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.359	1.992	-633	-31,8
Forderungen gegen Stadt	661	415	+246	59,3
Sonstige Vermögensgegenstände	9	11	-2	-18,2
Finanzmittelbestand	10.491	7.725	+2.766	35,8
Rechnungsabgrenzungsposten	8	11	-3	-27,3
Kurzfristiges Vermögen	12.569	10.196	+2.373	23,3
BILANZSUMME	88.152	87.229	+923	1,1
Eigenkapital	27.515	27.115	+400	1,5
Sonderposten aus Landeszuweisungen	9.568	9.568	+0	0,0
Baukostenzuschüsse	5.390	5.619	-229	-4,1
Pensionsrückstellungen	1.071	984	+87	8,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.303	2.714	-411	-15,1
Sonstige Verbindlichkeiten	31.761	31.098	+663	2,1
Rechnungsabgrenzungsposten	2.960	2.894	+66	2,3
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	53.053	52.877	+176	0,3
Sonstige Rückstellungen	273	237	+36	15,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	489	580	-91	-15,7
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	828	618	+210	34,0
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	9	16	-7	-43,8
Sonstige Verbindlichkeiten	5.985	5.786	+199	3,4
Kurzfristiges Fremdkapital	7.584	7.237	+347	4,8

Analyse wesentlicher Veränderungen:

	T€	Erläuterungen
Anlagevermögen	- 1.450	Abschreibungen und Darlehenstilgung Zahlung durch Großeinleiter siehe Punkt 4.2.6 „Finanzlage“
Lieferantenforderungen	- 633	
Finanzmittelbestand	+ 2.766	
Übrige	+ 240	
AKTIVA / PASSIVA (Delta)	+ 923	
Eigenkapital	+ 400	Ausschüttung und Jahresüberschuss auflösungsbedingt tilgungsbedingt im Wesentlichen: - TWE-Darlehen +797 T€ - Gebührenaussgleich + 54 T€
Baukostenzuschüsse	- 229	
Bankverbindlichkeiten	- 502	
sonstige Verbindlichkeiten	+ 862	
Übrige	+ 392	

4.2.6 Finanzlage

37

	2019	Vorjahr	Delta	
	T€	T€	T€	%
Jahresüberschuss	1.267	1.372	-105	-7,7
Abschreibungen Sachanlagen und immaterielle Vermögensposten	3.548	3.409	139	4,1
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	123	21	102	> 100,0
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse und andere zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	-430	-462	32	6,9
Jahres-Cashflow	4.508	4.340	168	3,9
Gewinne / Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-11	15	-26	-
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände	393	-448	841	> 100,0
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten	268	1.010	-742	-73,5
Operativer Cashflow	5.158	4.917	241	4,9
Anlagenabgänge (Erlöse)	514	485	29	6
Investitionen des Anlagevermögens	-2.601	-3.461	860	24,8
Investiver Cashflow (Anlagevermögen)¹	-2.087	-2.976	889	29,9
Auszahlungen an den Haushalt der Stadt	-867	-894	27	3,0
Ertragszuschüsse (Einzahlungen)	265	246	19	7,7
Darlehensaufnahme	2.350	2.935	-585	-19,9
Darlehensstilgung	-2.053	-2.016	-37	-1,8
Finanz-Cashflow	-305	271	-576	-
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	2.766	2.212	554	25,0
Finanzmittelbestand am 1.1.	7.725	5.513	2.212	40,1
Finanzmittelbestand am 31.12.	10.491	7.725	2.766	35,8

¹ ohne Investitionsmaßnahmen der Technischen Werke Emmerich

Der operative Cashflow erhöht sich aufgrund der Liquidation von Forderungen um 0,2 Mio. € auf 5,2 Mio. €. Die Mittelzuflüsse aus der operativen Tätigkeit (5,2 Mio. €) können den Liquiditätsbedarf aus der Investitionstätigkeit (2,1 Mio. €) und der Finanzierungstätigkeit (0,3 Mio. €) vollständig abdecken, sodass sich der Finanzmittelbestand zum Bilanzstichtag um 2,8 Mio. € erhöht.

4.2.7 Ertragslage

38

	Ist	Vorjahr	Delta ¹	
	T€	T€	T€	%
Umsatzerlöse	19.649	18.960	+689	3,6
Materialaufwand	9.117	8.463	-654	-7,7
Rohertrag	10.532	10.497	+35	0,3
Personalaufwand	2.986	2.798	-188	-6,7
Abschreibungen	3.548	3.409	-139	-4,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	762	885	+123	13,9
Sonstige betriebliche Erträge	181	94	+87	92,6
Sonstige Steuern	1	1	+0	0,0
Betriebsergebnis	3.416	3.498	-82	-2,3
Zinsergebnis	-2.149	-2.126	-23	-1,1
Jahresüberschuss	1.267	1.372	-105	-7,7

¹ Vorzeichen in Abhängigkeit von der Ergebnisauswirkung

Zusammensetzung des Jahresüberschusses nach Betriebszweigen:

	2019	Vorjahr	Delta
	T€	T€	T€
Klärwerk	-57	-144	87
Kanalnetz	1.492	1.514	-22
Fäkalien	-1	0	-1
Abwasser	1.434	1.370	64
Straßenreinigung	-36	26	-62
Abfall	-131	17	-148
Friedhöfe	0	-41	41
Bauhof/Grünflächen	0	0	0
Jahresüberschuss	1.267	1.372	-105

Erläuterung wesentlicher Veränderungen des Jahresüberschusses:

		T€
Umsatz	Kanal (Gebührenanpassung zum 1.1.2019)	99
	Klärwerk (Gebührenanpassung zum 1.1.2019)	277
	Zuschuss Bauhof (Sonderarbeiten)	165
Material	Erhöhung Betriebsführungsentgelt	-188
	Abfallentsorgung Bio- und Restmüll	-143
	Grünflächenunterhaltung	-200
Personal	tarif- und einstellungsbedingt	-188
Abschreibungen		-139
So. Aufwand	Vorjahr: Wertberichtigung von Alt-Forderungen	123
So. Ertrag	Lohnkostenzuschuss	87
Übriges		2
Delta Jahresüberschuss		-105

Plan-/Ist-Vergleich Wirtschaftsplan 2019:

	Ist	Plan	Delta
	T€	T€	T€
Klärwerk	-57	-512	455
Kanalnetz	1.492	1.405	87
Fäkalien	-1	4	-5
Abwasser	1.434	897	537
Straßenreinigung	-36	47	-83
Abfall	-131	17	-148
Friedhöfe	0	-47	47
Bauhof/Grünflächen	0	-108	108
Jahresüberschuss	1.267	806	461

4.2.8 Betriebszweige

	Abwasser		Straßenreinigung		Abfall		Friedhöfe		Bauhof		Gesamt		davon Verwaltung	
	2019	Vorjahr	2019	Vorjahr	2019	Vorjahr	2019	Vorjahr	2019	Vorjahr	2019	Vorjahr	2019	Vorjahr
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse	13.114	12.780	641	653	2.435	2.377	603	511	3.940	3.825	20.733	20.146	0	0
2. Sonstige betriebliche Erträge	26	38	2	2	126	3	14	17	13	13	181	73	34	26
3. Materialaufwand	5.782	5.580	173	157	2.038	1.828	119	81	2.089	2.089	10.201	9.735	76	77
4. Personalaufwand	300	279	340	300	578	460	365	313	1.403	1.403	2.986	2.755	433	383
5. Abschreibungen	3.235	3.117	59	57	25	23	51	54	178	178	3.548	3.429	57	56
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	214	351	113	114	57	52	85	121	293	293	762	931	188	172
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	55	23	12	5	12	5	6	3	27	28	112	64	110	45
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.230	2.144	6	6	6	5	3	3	16	16	2.261	2.174	32	32
9. Sonstige Steuern	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	0	0
10. Jahresüberschuss	1.434	1.370	-36	26	-131	17	0	-41	0	0	1.267	1.372	-642	-649

5. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags

- 39 Wir stellten bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 53 HGrG) fest, dass die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt wurden.

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss im Berichtsjahr laut den uns vorliegenden Protokollen ausführlich über die Geschäftsentwicklung der Einrichtung unterrichtet.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die nach § 10 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) geforderten Maßnahmen, insbesondere zur Einrichtung eines zukunftsgerichteten Überwachungssystems, grundsätzlich vorhanden und geeignet sind, um Entwicklungen, die den Fortbestand der KBE wesentlich beeinträchtigen können, frühzeitig erkennen zu können.

Die gesetzlich und nach den berufsständischen Verlautbarungen geforderten Angaben aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages haben wir in Anlage 7 („Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG [IDW PS 720]“) zusammengestellt.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

- 40 Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung -,
Emmerich am Rhein

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Emmerich am Rhein – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Düsseldorf, den 7. August 2020

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Schellhorn
Wirtschaftsprüfer

Fuchs
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Anlagen

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019
- Bilanz -

A K T I V A	31.12.2019		Vorjahr		P A S S I V A	31.12.2019		Vorjahr	
	€	€	€	€		€	€	€	€
A. Anlagevermögen		75.582.914,69		77.033.385,45	A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Stammkapital	10.100.000,00		10.100.000,00	
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		105.983,00		120.404,00	II. Rücklagen	1.406.493,19		1.406.493,19	
II. Sachanlagen					III. Allgemeine Rücklagen	15.609.088,17		15.130.836,44	
1. Grundstücke	3.961.222,01		4.126.335,01		IV. Bilanzgewinn	399.903,76	27.515.485,12	478.251,73	27.115.581,36
2. Bauten	0,00		0,00		B. Sonderposten aus Landeszuschüssen		9.567.824,24		9.567.824,24
3. technische Anlagen und Maschinen	66.039.362,00		65.899.847,34		C. Sonderposten aus Verrechnung von Abwasserabgabe gemäß § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG		0,00		0,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.262.920,00		1.367.318,00		D. Empfangene Bankkostenzuschüsse		5.390.105,00		5.619.352,00
5. Fuhrpark	0,00		0,00		E. Rückstellungen				
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	310.912,84	71.574.416,85	1.125.512,03	72.519.012,38	1. Pensionsrückstellungen	1.070.600,00		984.000,00	
III. Finanzanlagen					2. Sonstige Rückstellungen	273.477,30	1.344.077,30	237.074,60	1.221.074,60
Sonstige Ausleihungen		3.902.514,84		4.393.969,07	F. Verbindlichkeiten				
B. Umlaufvermögen		12.561.074,44		10.184.955,80	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.791.529,00		3.293.786,78	
I. Vorräte					2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	828.054,71		617.544,61	
Unfertige Leistungen		41.189,12		42.000,50	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	9.191,29	41.374.464,47	16.060,88	40.811.043,35
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					4. Sonstige Verbindlichkeiten	37.745.689,47		36.883.651,08	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.359.157,09		1.992.076,57		G. Rechnungsabgrenzungsposten		2.960.238,00		2.894.014,70
2. Forderungen gegen die Stadt	660.883,63		414.342,74	2.417.553,24					
3. Sonstige Vermögensgegenstände	9.145,60	2.029.186,32	11.133,93	7.725.402,06					
III. Guthaben bei Kreditinstituten		10.490.699,00							
C. Rechnungsabgrenzungsposten		8.205,00		10.549,00					
		88.152.194,13		87.228.890,25			88.152.194,13		87.228.890,25

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019
- Gewinn- und Verlustrechnung -

	2019		Vorjahr	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		19.648.953,50		18.959.518,03
2. Sonstige betriebliche Erträge		180.734,93		94.264,12
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	289.652,58		282.734,09	
b) Abwasserabgabe und Beiträge an Abwasserverbände	8.826.631,52	9.116.284,10	8.179.007,50	8.461.741,59
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	2.170.193,38		2.105.514,98	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	815.330,04	2.985.523,42	692.688,77	2.798.203,75
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.548.113,02		3.409.385,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		762.047,31		885.576,41
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		110.815,87		45.873,70
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2.260.406,69		2.172.056,37
9. Ergebnis nach Steuern		1.268.129,76		1.372.692,73
10. Sonstige Steuern		1.498,00		1.065,00
11. Jahresüberschuss		1.266.631,76		1.371.627,73
12. Vorababführung		-866.728,00		-893.376,00
13. Bilanzgewinn		399.903,76		478.251,73

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Anhang zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019

1. ALLGEMEINES

Der Jahresabschluss wurde nach den für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Vorschriften des HGB und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen aufgestellt.

- Soweit Berichtspflichten wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang erfüllt werden können, wurden die Angaben in den Anhang aufgenommen.
- Die grundsätzliche Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgt dem Gesamtkostenverfahren.

2. BILANZIERUNG UND BEWERTUNG

Bewertungskontinuität	Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben unverändert gegenüber dem Vorjahr.	
Sachanlagen und immaterielles Vermögen	Bruttowerte Abschreibung	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten linear über 3-40 Jahre
Vorräte	Bruttowerte Abschreibung	durchschnittliche Anschaffungskosten bei Ansatz niedrigerer Stichtagswerte
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Bruttowerte Abschreibung	Nominalwerte Berücksichtigung des Einzel- /Pauschalausfallrisikos über Wertberichtigungen
Sonderposten	Gegenstand	Zuschüsse für Abwasserinvestitionen bis 2001
a) Landeszuweisungen	Auflösung	keine
	Rechtsnorm	§ 17 Abs. 4 GemeindefinanzierungsG NRW
b) Abwasserabgabe	Gegenstand	Baukostenzuschüsse (-> Sonderposten) und Nutzungsgebühren (-> passiver Rechnungsabgrenzungsposten)
	Auflösung	▪ Zugang bis 2009: 4 bzw. 5 % p.a. ▪ Zugang ab 2009: gem. Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.
	Rechtsnorm	§ 10 Abs. 3 und 4 AbwAG

Pensionsrückstellungen

a) unmittelbar	Bewertung	Teilwertverfahren
	Biometrie	Richttafeln Heubeck 2005 G
	Abzinsung	5,0 %
b) mittelbar	Gläubiger	Rheinische Versorgungs- und Zusatzversorgungskasse (RZVK), Köln
	Gegenstand	Altersversorgung kommunaler Arbeitnehmer
	Bewertung	Teilwertverfahren
	Biometrie	Richttafeln Heubeck 2005 G
	Rechnorm	Art. 28 Abs. 1 EG-HGB

Sonstige Rückstellungen und Verbindlichkeiten

Bruttowert	Ansatz des Erfüllungsbetrages
Abzinsung	- bei Längerfristigkeit (Restlaufzeit über ein Jahr) - Zinssatz Altersteilzeitrückstellung 5 %

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Anlagevermögen

Die Anlagenentwicklung ist dem Anhang als Anlage beigelegt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Wesentlicher Inhalt der Forderungen:

- Kundenforderungen: Kanal- und Klärwerksgebühren
- Forderungen an die Stadt: Abfall-, und Friedhofsgebühren

Sonstige Rückstellungen

im Wesentlichen Abwasserabgabe und personalbezogene Rückstellungen

Verbindlichkeiten

Restlaufzeiten

	31.12.2019	bis 1 Jahr	1-5 Jahre	über 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€
- Kreditinstitute	2.792	489	1.162	1.141
- Lieferanten	828	828	0	0
- Stadt	9	9	0	0
- Sonstige	37.746	5.985	6.341	25.420
Gesamt	41.375	7.311	7.503	26.561

Die Stadt Emmerich am Rhein

- stimmt der Abtretung von Forderungen der TWE an die KBE/Stadt Emmerich am Rhein zu und
- verzichtet im Verhältnis zur HELABA (-> Forfaitierung der TWE-Forderungen) auf alle ihr gegen die TWE eventuell zustehenden Einwendungen und Einreden aus dem LMI-Vertrag (abstraktes Schuldanerkenntnis der Stadt gem. Vertrag vom 10.8.2005);
- haftet für etwaige, von der HELABA nach § 13c UStG zu entrichtende Umsatzsteuer.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR GUV**Umsatzerlöse**

	2019	Vorjahr	Delta
	T€	T€	T€
Klärwerk	5.804	5.531	273
Kanalnetz	7.262	7.197	65
Fäkalien	32	34	-2
Abwasser	13.098	12.762	336
Straßenreinigung	610	631	-21
Abfall	2.432	2.376	56
Friedhöfe	600	509	91
Bauhof/Grünflächen	2.909	2.682	227
lt. GuV	19.649	18.960	689
nachrichtlich:			
zzgl. Eigenverbrauch	1.084	1.188	-104
lt. Sparten-GuV	20.733	20.148	585

5. SONSTIGE ANGABEN**Finanzielle Verpflichtungen**

Betriebsführung = 5,4 Mio. € p.a. (bis 31.12.2028)

Abfallentsorgung = 1,9 Mio. € p.a. (bis 31.12.2020)

Angaben zur Belegschaft

Durchschnittliche Zahl - getrennt nach Mitarbeitergruppen:

	Berichtsjahr	Vorjahr
Mitarbeiter/innen	57	54
Beamte	1	2
Summe	58	56
nachrichtlich: Auszubildende	2	2

6. NACHTRAGSBERICHT

Besondere Vorgänge, die nach Ende des Bilanzsichtages eingetreten und weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind, obwohl sie einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, liegen nicht vor.

Organe

▪ Betriebsleiter

▪ Betriebsausschuss

		Name	Vorname	Beruf	Datum
		Antoni Schaffeld	Mark Helmut	Leiter Stellv. Leiter	ab 1.1.2019
1		Atas	Baki	Drucker	
2		Arslan	Büllent	Reiseverkehrskaufmann	
3		Baars	Dieter	Sparkassenkaufmann	
4		Bartels	Gerd-Wilhelm	Kaufmann	
5		Berndsen	Peter	Unternehmensberater	
6		ten Brink	Johannes	Beamter i.R.	
7		Brouwer ²⁾	Botho	Bauingenieur	
8		Büscher	Hans-Joachim	Unternehmensberater	
9		Elbers	Markus	Bankkaufmann	
10		Frericks	Jürgen	Selbständig Telekommunikation	
11		Gerritschen	Ludger	Lehrer i.R.	
12		Gorgs	Hans-Jürgen	Betriebswirt	
13		Hövelmann	Gabriele	kfm. Angestellte	
14		Kaiser	Herbert	Lehrer i.R.	
15		Klein	Holger	Bootsbauer	
16		Klösters	Daniel	Bürokaufmann	
17		Kukulies	Christoph	Beamter	
18		Kulka	Irmgard	Oberstudienrätin i.R.	
19		Langer †	Hans-Guido	Verkaufsleiter	
20		Leypoldt	Maik	Betriebswirt	
21		Manthey	Klaus	Gesundheitsreferent	
22		Meyer	Markus	Schulhausmeister	
23		Melzer	Anke	Erzieherin	
24		Neumann †	Christopher	Chemiefacharbeiter	
25		Peschel	Harald	Buchhalter	
26		Reintjes	Gregor	Rentner	
27		Schaffeld	Andrea	Abteilungsleiterin	
28		Spiegelhoff	Werner	Dipl.-Ingenieur	
29		Spiertz	Andre	Bankkaufmann	
30		Tenhaef	Alfred	Rentner	
31		Tepaß ¹⁾	Udo	Geschäftsführer	
32		Trüpschuch	Elke	kfm. Angestellte	
33		Ulrich	Herbert	Rentner	
34		Weicht	Alfred	Kaufmann	

¹⁾ Vorsitzender²⁾ stellv. Vorsitzender

▪ Vergütungen	Betriebsausschuss	insgesamt 5 T€
	Betriebsleiter	28 T€ (davon 4 T€ für Altersversorgung)
	Stellv. Betriebsleiter	99 T€ (davon 15 T€ für Altersversorgung)
	Abschlussprüfer	24 T€

Emmerich am Rhein, 29. Juli 2020

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
- Eigenbetriebsähnliche Einrichtung -

Dipl.-Ing. Mark Antoni
Betriebsleiter

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (Eigenbetrieb)
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019
- Anlagenspiegel -

Gesamt (€)	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Wertberichtigungen				Restbuchwerte	
	01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2019	01.01.2019	Zugang	Abgang	31.12.2019	31.12.2018
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	367.771,92	0,00	0,00	0,00	367.771,92	247.367,92	14.421,00	0,00	261.788,92	120.404,00
II. Sachanlagen	135.404.074,91	2.601.337,49	78.265,40	0,00	137.927.147,00	62.885.061,53	3.533.692,02	66.023,40	66.352.730,15	72.519.013,38
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	6.874.062,41	4.298,87	0,00	0,00	6.878.361,28	2.747.727,40	169.411,87	0,00	2.917.139,27	4.126.335,01
2. Technische Anlagen und Maschinen	23.015.916,30	518.834,13	0,00	0,00	23.534.750,43	12.486.174,43	789.035,00	0,00	13.275.209,43	10.529.741,87
Kläwerk Emmerich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Druckrohrleitung Klärwerk Emmerich	100.407.726,74	1.744.788,34	38.544,76	990.797,49	103.104.767,81	45.174.413,27	2.302.151,30	26.721,76	47.449.842,81	55.233.313,47
Kanalnetz	216.285,29	0,00	0,00	0,00	216.285,29	79.493,29	11.896,00	0,00	91.389,29	136.792,00
sonstige	3.764.572,14	157.217,85	39.720,64	0,00	3.882.069,35	2.397.253,14	261.197,85	39.301,64	2.619.149,35	1.367.319,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.125.512,03	176.198,30	0,00	-990.797,49	310.912,84	0,00	0,00	0,00	0,00	1.125.512,03
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.393.969,07	0,00	491.454,23	0,00	3.902.514,84	0,00	0,00	0,00	0,00	3.902.514,84
III. Finanzanlagen	4.393.969,07	0,00	491.454,23	0,00	3.902.514,84	0,00	0,00	0,00	0,00	4.393.969,07
Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	4.393.969,07	0,00	491.454,23	0,00	3.902.514,84	0,00	0,00	0,00	0,00	4.393.969,07
Gesamt	140.165.815,90	2.601.337,49	569.719,63	0,00	142.197.433,76	63.132.429,45	3.548.113,02	66.023,40	66.614.519,07	77.033.386,45

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019

1. Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage 2019

1.1 Ertragslage 2019

1.1.1 Ertragslage des Unternehmens

Ergebnis über Plan

	Ist	Plan	Delta ¹
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	19.649	19.087	562
Materialaufwand	9.117	9.000	-117
Rohrertrag	10.532	10.087	445
Personalaufwand	2.986	2.863	-123
Abschreibungen	3.548	3.611	63
Sonstige betriebliche Aufwendungen	762	744	-18
Sonstige betriebliche Erträge	181	168	13
Sonstige Steuern	1	1	0
Betriebsergebnis	3.416	3.036	380
Zinsergebnis	-2.149	-2.230	81
Jahresüberschuss	1.267	806	461

¹ Vorzeichen in Abhängigkeit von der Ergebnisauswirkung

Begründung	GuV-Position	Erläuterung	Delta ¹
	Umsatzerlöse	Umsatzsteigerung, i.W. „Abwasser“	+562
	Personalaufwand	Zuführung Pensionsrückstellungen	-123
	Abschreibungen	Rückgang im „Abwasser“	+63
	Zinsen	Finanzierung Invest Abwasser	+80
	Übrige		+81
	Jahresüberschuss		+461

¹ Vorzeichen in Abhängigkeit von der Ergebnisauswirkung

Gebührenrücklage

Die gebührenfinanzierten Betriebszweige entwickelten sich weitgehend planmäßig. Im Bereich des „Friedhofs“ kam es gegenüber der Planung 2019 zu deutlich geringeren Fallzahlen und damit zunächst zu einer deutlichen Unterdeckung, welche auf Grund eines Ratsbeschlusses durch einen Zuschuss aus allg. Haushaltsmitteln gedeckt wurde. Die Gebührenaussgleichsrücklagen in den Bereichen „Straßenreinigung“ und „Abfall“ sind aufgebracht. Im Bereich „Abwasser“ ist sie weiter positiv. Die Vorgaben des KAG sind erfüllt.

¹ Vorzeichen gemäß Ergebnisauswirkung

Gewinnabführung Es ist wirtschaftlich vertretbar, aus dem Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 1.267 T€ einen Betrag von 867 T€ an den Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein abzuführen.

1.1.2 Ertragslage der Betriebszweige

Plan-Ist-
Abweichung

	Ist		Plan	Delta	
	2019	Vorjahr	2019	Vorjahr	Plan
	T€	T€	T€	T€	T€
Klärwerk	-57	-144	-512	87	455
Kanalnetz	1.492	1.514	1.405	-22	87
Fäkalien	-1	0	4	-1	-5
Abwasser	1.434	1.370	897	64	537
Straßenreinigung	-36	26	47	-62	-83
Abfall	-131	17	17	-148	-148
Friedhöfe	0	-41	-47	41	47
Bauhof/Grünflächen	0	0	-108	0	108
Jahresüberschuss	1.267	1.372	806	-105	461
<i>nachrichtlich: Verwaltung</i>	<i>-642</i>	<i>-649</i>	<i>-620</i>	<i>7</i>	<i>-22</i>

Verwaltung Der Betriebszweig beinhaltet spartenübergreifende Aufwendungen, die auf die operativen Betriebszweige umgelegt werden. Während sich der Aufwandsüberschuss (vor Umlage) gegenüber dem Vorjahr mit +7 T€ kaum verändert, ist die Abweichung zum Plan mit -22 T€ vor allem auf höhere Personalkosten (-113 T€) und ein besseres Zinsergebnis (+78 T€) zurückzuführen.

Klärwerk Ist- und insbesondere die Planabweichungen (87 T€ bzw. 455 T€) resultieren im Wesentlichen aus höheren Gebühreneinnahmen bei einem Großeinleiter.

Kanalnetz Wie in den Vorjahren ist das Jahresergebnis im Kanalnetz in Relation zu anderen Betriebszweigen am höchsten, da die Refinanzierung des gebundenen Kanalvermögens über kalkulatorische Kosten (Zinsen und Abschreibungen) in diesem Betriebszweig am höchsten ausfällt.

Umsatzzuwächse und Abschreibungsminderungen führen zu dem, gegenüber dem Plan um 87 T€ höheren Jahresergebnis 2019. Im Vergleich zum Vorjahres-Ist-Ergebnis stellt sich jedoch eine Minderung von 22 T€ ein.

Fäkalien Die Entwicklung verlief nahezu plangemäß. Die Gebührenaussgleichsrücklage im Wirtschaftsjahr 2019 beinhaltet 2 T€.

Abwasser Der Betriebszweig „Abwasser“ fasst die Betriebszweige „Klärwerk“, „Kanalnetz“ und „Fäkalienabfuhr“ zusammen und prägt, aufgrund der hohen Ertragskraft (Jahresüberschuss 2019 = 1.434 T€), die Ergebnislage des Eigenbetriebes.

Der gegenüber dem Planansatz um 537 T€ höhere Jahresüberschuss 2019 ist neben Umsatzsteigerungen im „Klärwerk“ auf Grund der höheren Einnahmen bei einem Großeinleiter, auch auf geringere Abschreibungen (spätere Fertigstellung von Anlagegütern) zurückzuführen: Dennoch ist die Abschreibung - ähnlich wie die Verzinsung - eine im Jahresvergleich stetig steigende Aufwandsposition. Bei unveränderten Investitionstätigkeiten wird sich diese Tendenz auch zukünftig weiter fortsetzen und das Ergebnis entsprechend belasten.

Straßenreinigung Der Jahresüberschuss des Betriebszweiges „Straßenreinigung“ ist gegenüber 2018 um -62 T€ und gegenüber Plan um -83 T€ geringer. Die Abweichungen sind im Wesentlichen auf höhere Personalkosten (Zuführungen Pensionsrückstellungen über die Umlage der Verwaltungskosten) sowie höhere Materialkosten zurückzuführen.

Der Zuschuss aus der Gebührenausschleichsrücklage gegenüber den Planungen bei der Kalkulation fiel um 10 T€ niedriger aus. Damit ist die zugehörige Gebührenausschleichsrücklage ausgeglichen. Bei normalem Verlauf des Wirtschaftsjahres 2020 wird eine Gebührenerhöhung wahrscheinlich.

Abfallentsorgung Der Jahresüberschuss ist gegenüber dem Vorjahr und dem Plan um jeweils 148 T€ gesunken. Die Planabweichung beruht im Wesentlichen auf höheren Fremdleistungen bzw. vertragsgerechten Preissteigerungen gegenüber dem Vorjahr.

Friedhöfe Das Jahresergebnis 2019 läge zunächst bei -84 T€, Auf Grund eines entsprechenden Ratsbeschlusses wurde dieses Defizit jedoch aus allg. Haushaltsmitteln ausgeglichen, so dass das Ergebnis 2019 bei 0 T€ liegt. Weiterhin wurde auch das Defizit in der Gebührenausschleichsrücklage über diesen Zuschuss ausgeglichen.

Bauhof Die Entwicklung des nicht aus Gebühren finanzierten Betriebszweigs Bauhof verlief wie geplant. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hatte im Rahmen der Haushaltsplanberatung den Budgetansatz auf 3.755 T€ festgesetzt. Der tatsächliche Zuschussbedarf betrug 3.849 T€, so dass die Stadt Emmerich am Rhein für 2019 noch einen Betrag in Höhe von 93.744,42 € zu erstatten hat. Dies im Wesentlichen wegen unterjährig zusätzlich hinzugekommenen Sonderaufgaben. Der Ausgleich der Unterdeckung ist im Bauhof-Ergebnis von 0,00 € berücksichtigt. Vor dem Hintergrund einer jährlichen Budgetanpassung um lediglich 1 % (ca. 30 T€) wird es zukünftig jedoch immer schwerer werden, den vorgegebenen Aufgabenkatalog zu erfüllen. Allein zwei Drittel der Kosten sind samt ihren regelmäßigen Erhöhungen gesetzlich oder vertraglich gebunden. Einsparpotentiale greifen daher nur bedingt und führen zwangsläufig zu einer Reduzierung der Leistung.

Die Umsatzerlöse im Bereich Bauhof sind zum Vorjahr um +81 T€ gestiegen. Bei den Fremdleistungen sind u. a. zusätzliche Kosten für die übertragenen Aufgaben „Breitbandausbau“ (+51 T€) und dem Sonderzuschuss „Rheinpromenade“ (+49 T€) entstanden.

Fazit Das Jahresergebnis 2019 der KBE ist mit 1.267 T€ als gut zu bezeichnen. Der Ergebnissrückgang von 105 T€ ist auf gestiegenen Personalkosten (+106 T€) auf Grund notwendigen Zuführungen zu Pensionsrückstellungen zurückzuführen.

1.2 Vermögenslage 2019

	31.12.2019	Vorjahr	Delta
	T€	T€	T€
Anlagevermögen	75.583	77.033	-1.450
Kundenforderungen	1.359	1.992	-633
Finanzmittel	10.491	7.725	2.766
Übrige	719	479	240
Bilanzsumme	88.152	87.229	923
Eigenkapital	27.515	27.115	400
BKZ	5.390	5.619	-229
Sonstige Verbindlichkeiten	37.746	36.884	862
Übriges Fremdkapital	17.501	17.611	-110
Anlagendeckungsgrad	106,6%	101,7%	4,9% -Punkte
Liquidität 3. Grades	165,7%	140,9%	24,8% -Punkte
EK-Quote	31,2%	31,1%	0,1% -Punkte
Verschuldungsgrad	220,4%	221,7%	-1,3% -Punkte

Die Erhöhung der Bilanzsumme um 923 T€ ist in einen Anstieg der Finanzmittel (+2.765 T€ und einer Verringerung der Investitionen im Bereich Abwasser -1.450 T€ Anlagevermögen) begründet.

1.3 Finanzlage 2019

	2019	Vorjahr	Delta
	T€	T€	T€
Jahres-Cashflow	4.508	4.340	168
Ergebnis Anlageabgang	-11	15	-26
Veränderung Forderungen	393	-448	841
Veränderung Verbindlichkeiten	268	1.010	-742
Operativer Cashflow	5.158	4.917	241
Anlagenabgänge (Erlöse)	514	485	29
Investitionen des Anlagevermögens	-2.601	-3.461	860
Investiver Cashflow	-2.087	-2.976	889
Gewinnabführung an Stadt	-867	-894	27
Ertragszuschüsse (Einzahlungen)	265	246	19
Darlehensaufnahme	2.350	2.935	-585
Darlehensstilgung	-2.053	-2.016	-37
Finanz-Cashflow	-305	271	-576
Veränderung Finanzmittel	2.766	2.212	554
Finanzmittel 1.1.	7.725	5.513	2.212
Finanzmittel 31.12.	10.491	7.725	2.766

Die Kapitalflussrechnung verdeutlicht, dass die Erhöhung der Finanzmittel um 2.766 T€ im Wesentlichen durch geringere Investitionen begründet ist.

2. Voraussichtliche Entwicklung für das Jahr 2020, Risiken und Chancen

konstante Entwicklung	Für das Wirtschaftsjahr 2020 wird nach den bestehenden Planungen von einem normalen Geschäftsverlauf ausgegangen. Zurzeit sind keine Anzeichen erkennbar, die zu einer Änderung führen könnten.
Gebührenanpassungen in 2020	Der Wirtschaftsplan 2020 weist folgende Gebührenanpassungen aus: ➤ Bei den Kanalbenutzungsgebühren eine Erhöhung der Schmutzwassergebühren und eine Senkung im Bereich Niederschlagswasser, ➤ bei den Klärwerksgebühren eine Senkung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, ➤ eine Erhöhung bei Straßenreinigung/Winterdienst und Friedhofsgebühren, ➤ Konstanz bei Fäkalienabfuhr und Abfall. Mit Stand 31.12.2019 weisen die Gebührenaussgleichsrücklagen von Klärwerk, Kanal, und Fäkalien positive Werte auf. Für die Straßenreinigung und den Abfallbereich sind diese negativ. Im Bereich Friedhof wurde das Defizit durch einen entsprechenden Ratsbeschluss für das Jahr 2019 ausgeglichen. Für 2020 ist mindestens im Abfallbereich mit einer Gebührenänderung zu rechnen, da diese Leistungen neu ausgeschrieben werden und daher mit Kostenänderungen zu rechnen ist.
Verwaltung	Derzeit wird von einem planmäßigen Geschäftsverlauf ausgegangen.
Abwasser	Die Entwicklung im „Abwasser“ ist seit 2012 durch eine ständige Reduzierung der Einleitungsmengen und Frachten des größten Großeinleiters geprägt. Dieser hat seit 2012 seine Einleitmengen bis 2019 um 1.100 Tm³ gesenkt; die bisherigen Einleitmengen in 2020 bleiben bisher auf Vorjahresniveau, allerdings werden erheblichen weitere Einsparungen angekündigt. Die oben beschriebene Verringerung der Abwassermenge hat, bedingt durch den hohen Fixkostenanteil von weit über 80 %, zwangsläufig zu einer regelmäßigen Gebührenerhöhung geführt. Es ist davon auszugehen, dass der Großeinleiter die mengenreduzierenden Maßnahmen intensiviert und damit die zukünftigen Gebühren in die Höhe treibt.
Straßenreinigung /Winterwartung	Der Betriebszweig ist durch Witterungseinflüsse vorbestimmt. Bisher hat ein Wintereinsatz nur im begrenzten Umfang stattgefunden, so dass von einem planungsmäßigen Verlauf dieses Betriebszweiges ausgegangen wird. Die Gebührenaussgleichsrücklage ist negativ, daher wurde die Gebühr auch für 2020 angepasst. Ein evtl. weiterer Gebührenbedarf wird sich erst im Verlaufe des Jahres erkennen lassen.

Abfallentsorgung	Die Gebührenaussgleichsrücklage für den Abfallbereich ist mit -146 T€ zum Stichtag 31.12.19 negativ. Da die Leistungen in 2020 neu ausgeschrieben werden wurde in 2019 auf eine Gebührenanpassung für 2020 verzichtet. Es ist jedoch spätestens in 2021 mit Änderungen zu rechnen.
Friedhöfe	Die Entwicklung verlief in den letzten Jahren wechselhaft: Nach dem positiven Ergebnis im Jahr 2017 weisen die Friedhöfe für 2018 und 2019 ein Defizit aus. Zum Stichtag 31.12.2019 wurde dieses gem. eines Ratsbeschlusses aus Haushaltsmitteln ausgeglichen. Dieser Beschluss schließt auch einen Ausgleich von in 2020 anfallenden Defiziten ein. Die Entwicklung in 2021 bleibt abzuwarten.
Bauhof	Der städtische Zuschussbedarf für das Jahr 2019 betrug 3.849 T€. Gemäß der Haushaltssatzung 2020 beträgt der Budgetansatz 4.270 T€. Bisher verläuft das Jahr planmäßig.

Emmerich am Rhein, 29. Juli 2020

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Mark Antoni
(Betriebsleiter)

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Emmerich am Rhein
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen

Name	Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Gründung	1996
Sitz	Emmerich am Rhein
Betriebssatzung	15.12.2009 (in der aktuellen Fassung vom 20.3.2014)
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Unternehmens- gegenstand	Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbe- triebe die Erfüllung der der Stadt Emmerich am Rhein oblie- genden Abwasserbeseitigungspflicht, der Abfallbeseitigungs- pflicht, der Grünflächenpflege, der Straßenreinigung und -unterhaltung sowie das Friedhofswesen einschließlich Ne- bengeschäfte.
Stammkapital	10.100.000,00 €
Unternehmensträger	Stadt Emmerich
Organe	a) Rat der Stadt Emmerich am Rhein b) Betriebsausschuss - Udo Tepas Vorsitzender - Botho Brouwer Stellv. Vorsitzender Die übrigen Mitglieder des Betriebsausschusses werden im Anhang des Prüfungsberichtes (Anlage 3) namentlich aufgeführt. c) Betriebsleitung - Dipl.-Ing. Mark Antoni - Helmut Schaffeld (Stellvertreter)

**Wesentliche
Beschlüsse**

27.02.2019 - Änderung des Wirtschaftsplans 2019

27.06.2019 - Änderung des Investitionsplans 2019

19.09.2019 - Beratung des Jahresabschlusses 2018

a) Entlastung der Betriebsleitung

b) Empfehlung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

- Feststellung des Jahresabschlusses

- Gewinnverwendung

- Entlastung des Betriebsausschusses

- Benennung des Abschlussprüfers

28.11.2019 - Wirtschafts-/Investitionsplan 2020

- diverse Satzungsänderungen (siehe Punkt 2.2)

**Steuerliche
Verhältnisse**

keine Steuerpflicht, soweit hoheitliche Betätigung

2. Wirtschaftliche Grundlagen

2.1 Wichtige Verträge

Vertragspartner der Stadt Emmerich am Rhein	Datum	Vertragsgegenstand	Laufzeit bis
GELSENWASSER AG	9.2.2004	Garantie- und Konsortialvertrag	31.12.2028
TWE	1.1.2004	Leistungs- und Investitionsmanagementvertrag (LIMV) - Finanzierung Neuinvestitionen - Eigentumsübertragung an KBE - Betriebsführerschaft Abwasser	31.12.2028
Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG	15.5.2012	Restabfall + Altpapier (Los 1 & 2) - Gestellung von Abfallbehältern - Erfassung, Einsammlung und Transport	31.12.2020
A. & P. Drekopf GmbH & Co. KG	15.5.2012	Schadstoffsammlung (Los 3) Schadstoffsammlung an sechs Tagen pro Jahr	31.12.2020
EGD	25.11.2004	EDV - Benutzung IT-Hardware - Serviceleistungen	

Anlagenfinanzierungsmodell TWE ./ KBE

	TWE	KBE
Abwasseranlagen	- Herstellung der Anlagen - Eigentumsübertrag an KBE ⇒ Forderung an KBE	- Eigentumserwerb von TWE - Aktivierung der Anlagen ⇒ Verbindlichkeiten an TWE
Refinanzierung	Abtretung der KBE-Forderungen an die HELABA	Darlehensaufnahme von TWE (Zinssatz 6,5 %, laufende Tilgung, Laufzeit über jeweils 30 Jahre)

2.2 Satzungen

Satzung	Beschlussdatum	Nachtrag (letzte Fassung)	
		Nr.	Datum
Betriebssatzung	20.12.2005		
Entwässerungssatzung	12.12.1996	1	05.04.2017
Entwässerungsgebührensatzung	12.12.2014	5	28.11.2019
Beitragssatzung	28.03.2007	2	20.12.2017
Grundstücksentwässerungsanlagen	04.03.1987	12	19.12.2018
Straßenreinigung (Gebühren)	13.12.2006	13	28.11.2019
Friedhofswesen	23.04.2008		
Friedhofsgebühren		3	28.11.2019
Abfallentsorgung	19.12.1997	7	19.12.2018
Abfallentsorgungsgebühren	19.12.1999	12	20.12.2017
Benutzungsordnung Sperrgutannahme	12.12.2012	1	20.12.2017

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Emmerich am Rhein

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019
Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

INHALT

	Blatt
I. Erläuterungen zur Bilanz	2
Aktiva	2
Passiva	5
II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	11

I. Erläuterungen zur Bilanz**AKTIVA**

	31.12.2019 T€	Vorjahr T€	Delta T€	%
ANLAGEVERMÖGEN	75.583	77.033	- 1.450	1,9
Immaterielle Vermögensgegenstände	106	120	-104	
Sachanlagen	71.574	72.519	-945	
Finanzanlagen	3.903	4.394	-491	

Entwicklung	T€	T€	T€
Stand 1.1.	77.033	77.481	-448
Zugänge	2.601	3.461	-860
Abschreibungen	-3.548	-3.409	-139
Abgänge	-503	-500	-3
Stand 31.12.	75.583	77.033	-1.450

Anlagenspiegel Anlage 3 (Anhang)

Zugänge		T€
Kanalnetz		1.911
Klärwerk		531
Übrige		159
		2.601

Abschreibungsquote Definition Abschreibungen des Geschäftsjahres dividiert durch durchschnittliche Anschaffungs-/Herstellungskosten

Höhe 2,5 % (Vorjahr: 2,5 %)

	31.12.2019 T€	Vorjahr T€	Delta T€	%
UMLAUFVERMÖGEN	<u>12.561</u>	<u>10.185</u>	+2.379	23,3
Vorräte	41	42	-1	
Forderungen				
aus Lieferungen und Leistungen	1.359	1.992	-633	
gegen die Stadt	661	415	+246	
Sonstige Vermögensgegenstände	9	11	-2	
Guthaben bei Kreditinstituten	10.491	7.725	-2.766	

Vorräte im Wesentlichen Pumpenschacht, Straßenbaumaterial, Streusalz, Schilder und Baustelleneinrichtungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>1.359</u>	<u>1.992</u>	-633	31,8
Kanal- und Klärwerksgebühren				
Haushalte/Kleingewerbe	972	967	+5	
Großeinleiter	553	1.190	-637	
Baukostenzuschüsse	10	10	0	
Friedhofsgebühren	129	117	+12	
Übrige	<u>86</u>	<u>61</u>	<u>+25</u>	
Bruttoforderungen	1.750	2.345	-595	
abzüglich Wertberichtigungen	-391	-353	-38	

KBE führt für die Betriebszweige Abwasser und Friedhof die Abrechnung und den Einzug der Gebühren durch. Die Veranlagung einschließlich Gebühreneinzug für die Betriebszweige Abfallentsorgung und Straßenreinigung wird unverändert von der Stadtverwaltung vorgenommen.

	31.12.2019 T€	Vorjahr T€	Delta T€ %	
Forderungen gegen die Stadt	<u>661</u>	<u>415</u>	+246	59,3
Abfallgebühren	287	244	+43	
Betriebskostenzuschuss Friedhof	136	0	+136	
Straßenreinigungsgebühren	120	121	-1	
Sonstiges (Bauhof)	118	50	+68	
 Guthaben bei Kreditinstituten	 <u>10.491</u>	 <u>7.725</u>	 +2.766	 35,8
Veränderung				
Cashflow operative Tätigkeit			5.158	
Cashflow Nettoinvestitionen			-2.087	
Cashflow Finanztätigkeit			-305	
			<u>2.766</u>	

PASSIVA

	31.12.2019 T€	Vorjahr T€	Delta T€ %	
Eigenkapital	<u>27.515</u>	<u>27.115</u>	+400	1,5

Eigenkapitalentwicklung:

	Kapital- rücklagen T€	Gewinn- rücklagen T€	Bilanz- gewinn T€	Gesamt T€
Stand 31.12.2017	1.406	14.329	802	26.637
Gewinnverwendung	0	802	-802	0
Vorabausschüttung	0	0	-894	-894
Jahresüberschuss	0	0	1.372	1.372
Stand 31.12.2018	1.406	15.131	478	27.115
Gewinnverwendung	0	478	-478	0
Vorabausschüttung	0	0	-867	-867
Jahresüberschuss	0	0	1.267	1.267
Stand 31.12.2019	1.406	15.609	400	27.515

Die Eigenkapitalquote beträgt 31,2 % (Vorjahr: 31,1 %).

	31.12.2019 T€	Vorjahr T€	Delta T€ %	
Sonderposten aus Landeszuweisungen¹	9.568	9.568	0	0,0

Empfangene Baukostenzuschüsse	5.390	5.619	-229	4,1
--------------------------------------	--------------	--------------	-------------	------------

	01.01.2019 T€	Zugang T€	Auflösung T€	31.12.2019 T€
Kanalanschlussbeitrag	461	1	-69	393
Hausanschlüsse	71	0	-14	57
Zuschüsse zum Klärwerk	541	0	-36	505
Grundstücksanschlussleitungen	4.546	0	-111	4.435
	5.619	1	-230	5.390

Mit Ausnahme der Investitionszuschüsse zum Klärwerk werden die Zuschüsse wie folgt aufgelöst:

Zugang	Auflösung	
	im Jahr des Zugangs	Folgejahre
bis 2008	2,5 % p.a.	5 % p.a.
ab 2009	50 % der Auflösung im Folgejahr	entsprechend der Nutzungs- dauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes

¹ Investitionspauschalen aus dem Finanz- und Lastenausgleich des Landes NRW bis 2001 für investive Maßnahmen im Abwasserbereich.

	31.12.2019 T€	Vorjahr T€	Delta T€ %	
RÜCKSTELLUNGEN	<u>1.344</u>	<u>1.221</u>	+123	10,1

Pensionsrückstellungen	<u>1.071</u>	<u>984</u>	+87	8,8
unmittelbare Pensionsrückstellungen	771	684	+87	
mittelbare Pensionsrückstellungen	300	300	0	

unmittelbare Pensionsrückstellungen Ansprüche von drei (Vj.: zwei) Anwärtern (Beamte) für die Beschäftigungszeiten bei KBE.

mittelbare Pensionsrückstellungen Für pensionsähnliche Verpflichtungen aus tariflicher Altersversorgung, die über die Rheinische Versorgungs- und Zusatzversorgungskasse finanziert sind, ist in Vorjahren eine Rückstellung für mögliche Ausfallrisiken gebildet worden.

	31.12.2019 T€	Vorjahr T€	Delta T€ %	
Sonstige Rückstellungen	<u>273</u>	<u>237</u>	+36	15,2

	01.01.2019 T€	Inanspruchnahme T€	Auflösung T€	Zuführung T€	31.12.2019 T€
Urlaub	11	11	0	36	36
Gleitzzeit	29	29	0	34	34
Berufsgenossenschaft	1	1	0	1	1
PERSONAL	41	41	0	71	71
Abwasserabgabe	125	117	8	120	120
Jahresabschluss	33	23	0	24	34
austehende Rechnungen	38	0	0	10	48
GESCHÄFTSBEREICH	196	140	8	154	202
GESAMT	237	181	8	225	273

		31.12.2019 T€	Vorjahr T€	Delta T€ %	
VERBINDLICHKEITEN UND RECHNUNGSABGRENZUNG		<u>44.335</u>	<u>43.706</u>	+629	1,4
Verbindlichkeiten					
gegenüber Kreditinstituten		2.792	3.294	-502	
aus Lieferungen und Leistungen		828	618	+210	
gegenüber der Stadt		9	16	-7	
Sonstige		37.746	36.884	+862	
Rechnungsabgrenzung		2.960	2.894	+66	
Bankverbindlichkeiten		<u>2.792</u>	<u>3.294</u>	-502	15,2
Zusammensetzung	Darlehen	2.777	3.277	-500	
	Zinsabgrenzung	15	17	-2	
	Lt. Bilanz	2.792	3.294	-502	
Restlaufzeiten	bis 1 Jahr	489	580	-91	
	1-5 Jahre	1.162	1.282	-120	
	über 5 Jahre	1.141	1.432	-291	
	Lt. Bilanz	2.792	3.294	-502	
Darlehen	1.1.	3.277	3.847	-570	
	Tilgung	-500	-570	+70	
	31.12.	2.777	3.277	-500	
Zinsen	Darlehenszinsen	T€ 68	84	-16	
	Durchschnittszins	% 2,2	2,4	-0,2	

	31.12.2019 T€	Vorjahr T€	Delta T€ %	
Sonstige Verbindlichkeiten	37.746	36.884	+862	2,3
Darlehensverbindlichkeiten TWE	33.346	32.549	+797	
Kreditorische Debitoren	543	535	+8	
Gebührenaussgleich § 6 Abs. 2 KAG				
Klärwerk	2.869	2.979	-110	
Kanal	911	700	+211	
Fäkalien	2	1	+1	
Friedhof	51	0	+51	
Straßenreinigung	0	77	-77	
Abfall	0	22	-22	
Übrige	24	21	+3	

Restlaufzeiten	bis 1 Jahr	5.985	5.786
	1-5 Jahre	6.341	6.023
	über 5 Jahre	<u>25.420</u>	<u>25.075</u>
	Lt. Bilanz	<u>37.746</u>	<u>36.884</u>

Darlehen TWE	1.1.	32.549	31.060
	Aufnahme	2.350	2.935
	Tilgung	<u>-1.553</u>	<u>-1.446</u>
	31.12.	<u>33.346</u>	<u>32.549</u>

Darlehensverbindlichkeiten TWE Die Verbindlichkeiten betreffen den Erwerb von Anlagevermögen des Betriebsführers TWE. Die Darlehen sind über 30 Jahre zu tilgen und mit 6,5 % p.a. zu verzinsen.

TWE refinanziert sich mittels Abtretung der Forderungen (= KBE-Schulden) an die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba).

Gebührenaussgleich Gemäß § 6 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre gegenüber dem Gebührenzahler auszugleichen.

	31.12.2019 T€	Vorjahr T€	Delta T€ %	
Rechnungsabgrenzung	<u>2.960</u>	<u>2.894</u>	<u>+66</u>	<u>2,3</u>

Nutzungsrechte Grabstellen	1.1.2018	Zugang	Auflösung	31.12.2018
	€	€	€	€
	2.894	263	-197	2.960

Gegenstand Bereits vereinnahmte Gebühren für den Erwerb und/oder die Verlängerung von Nutzungsrechten für Grabstellen (Auflösung über die Nutzungsdauer).

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

	2019 T€	Vorjahr T€	Delta T€	%
Umsatzerlöse	19.649	18.960	+689	3,6
Haushalte	3.968	3.789	+179	
Großeinleiter	2.734	2.788	-54	
Eigenverbrauch	551	551	0	
Gebührenaussgleichsrückstellung	-211	-185	-26	
Kanalgebühren	7.042	6.943	+99	
Haushalte	2.120	2.780	-660	
Großeinleiter	3.180	3.173	+7	
Eigenverbrauch	337	455	-118	
Gebührenaussgleichsrückstellung	110	-938	+1.048	
Klärwerksgebühren	5.747	5.470	+277	
Haushalte	36	28	+8	
Gebührenaussgleichsrückstellung	0	11	-11	
Entwässerungsgebühren	36	39	+3	
Straßenreinigung	361	365	+4	
Winterdienst	93	94	-1	
Eigenverbrauch	91	81	+10	
Gebührenaussgleichsrückstellung	77	101	-24	
Straßenreinigungsgebühren	622	641	-19	
Restmüllgebühren	1.053	1.050	+3	
Restmüllgewichtsgebühren	812	784	+28	
Biomüllgebühren	161	158	+3	
Biomüllgewichtsgebühren	260	249	+11	
Gebührenaussgleichsrückstellung	22	16	+6	
Abfallentsorgungsgebühren	2.308	2.257	+51	
Bestattungsgebühren	84	63	+21	
Kapellen-/Raumnutzungsgebühren	57	59	-2	
Rasenreingrabpflege	70	74	+4	
Gräberbereitung/ -abräumung	31	28	+3	
Gebührenaussgleichsrückstellung	0	13	-13	
Friedhofsgebühren	242	237	+5	

	2019 T€	Vorjahr T€	Delta T€
Baukostenzuschüsse	230	261	-31
Rechnungsabgrenzung	197	200	-3
Auflösungserlöse	427	461	-34
Aufstellung von Schildern etc.	39	20	+19
Sonstige Erlöse	23	10	+13
Eigenverbrauch	28	26	+2
Erlöse Bauhof	90	56	+34
Grünpflege Friedhof	60	60	0
Landeszuweisungen Gräberpflege	18	14	+4
Zuschuss Stadt Emmerich (s.u.)	3.933	3.768	+165
Mahnungen & Säumniszuschläge	62	63	-1
Übrige ²	146	139	+7
Sonstige Erlöse	4.219	4.044	+175
Umsatzerlöse (inkl. Eigenverbrauch)	20.733	20.148	+585
abzüglich Eigenverbrauch	-1.084	-1.188	+104
Umsatzerlöse lt. GuV	19.649	18.960	+689

Bauhofzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein für das Berichtsjahr:

	T€
Zuschuss gem. Haushaltsplan	3.755
Abrechnung Bauhof	3.849
Zwischensumme	94
Abrechnung Friedhof	84
Summe	+178

	2019 T€	Vorjahr T€	Delta T€	%
Sonstige betriebliche Erträge	180	94	+86	91,5

Im Wesentlichen Lohnkostenzuschüsse.

² Umsatzerlöse (Gebühren u.a.) für Vorperioden

	2019 T€	Vorjahr T€	Delta T€ %
Materialaufwand	9.117	8.463	+654 7,7
Materialdirektverbrauch	238	232	+6
Instandhaltungsmaterial	33	34	-1
Schutz- und Dienstkleidung	19	17	+2
Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	290	283	+7 2,5
Betriebsführung Abwasserbeseitigung	5.447	5.259	+188
übrige Betriebsführung	478	417	+61
Abfallentsorgung Rest- und Bioabfall	1.115	972	+143
Abfallsammlung und -transport	747	685	+62
Energie- und Wasserbezug	52	54	-2
Abwasserabgabe	120	125	-5
Grünflächenpflege, Wartung und Reparaturen	868	668	+200
Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.827	8.180	+647 7,9
Personalaufwand	2.986	2.798	+188 6,7
Löhne und Gehälter	2.170	2.105	+65
Sozialabgaben und Altersversorgung	816	693	+123

Der Anstieg des Personalaufwandes ist im Wesentlichen auf eine Neueinstellung und Tarifierhöhungen des Berichtsjahres zurückzuführen.

Mitarbeiter/innen	2019	Vorjahr
Beschäftigte	57	54
Beamte	1	2
Auszubildende	2	2
	60	58

	2019 T€	Vorjahr T€	Delta T€ %	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	762	885	-123	13,9
Wertberichtigungen Forderungen	44	220	-176	
Kraftfahrzeugaufwendungen	267	213	+54	
Grundstücks- und Gebäudeaufwendungen	82	101	-19	
Versicherungsprämien	72	69	+3	
EDV-Aufwand	61	60	+1	
Gutachten	21	30	-9	
Telekommunikation	32	30	+2	
Jahresabschlusskosten	25	24	+1	
Porto und Frachten	24	25	-1	
übrige jeweils unter 20 T€	134	113	+20	
Zinsergebnis	-2.150	-2.126	-24	1,1
Darlehenszinsen Forfaitierung TWE	-2.174	-2.071	-103	
Darlehenszinsen Bank	-68	-84	+16	
Auf-/Abzinsung langfr. Rückstellungen	-2	-5	+3	
übrige	-17	-12	-5	
Zinsaufwendungen	-2.261	-2.172	-89	
Zinserträge ³	111	46	+65	
Jahresüberschuss	1.267	1.372	-105	7,7
Vorababführung	-867	-894	-27	3,0
Bilanzgewinn	400	478	-78	16,3

³ vor allem Zinserträge von der Stadt Emmerich (Darlehensgewährung) 30 T€ und Abzinsung Pensionsrückstellungen 68 T€

**Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -,
Emmerich am Rhein**

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Geschäfte werden von dem Betriebsleiter und seinem Stellvertreter nach Maßgabe der Gesetze, der Betriebssatzung, entsprechenden Dienstanweisungen sowie den Beschlüssen des Betriebsausschusses und des Rates der Stadt Emmerich am Rhein geführt. Die Verteilung der Aufgaben für die Betriebsleitung und die Überwachungsfunktion durch den Betriebsausschuss der KBE sind sachgerecht. Im Übrigen verweisen wir auf das Betriebsorganisationshandbuch KBE mit Stand vom 1. April 2011.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Der Betriebsausschuss tagte im Berichtsjahr vier Mal. Entsprechende Niederschriften haben uns vorgelegen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter sowie sein Stellvertreter sind in keinem weiteren Kontrollgremium tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Aufgliederungen der Vergütungen der Organmitglieder sind im Anhang des Jahresabschlusses gemäß § 24 Abs. 1 der EigVO NRW angegeben.

II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Betriebsorganisationshandbuch für KBE mit Stand zum 01. April 2011 mit Organigramm, Funktionsbeschreibung, Dienst-, Arbeits- und Betriebsanweisungen liegt vor. Eine Aktualisierung des Handbuchs ist vorgesehen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, dass nicht nach den in a) genannten Anweisungen verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Für die Korruptionsprävention gelten die „Richtlinien zur Vermeidung von Korruption bei der Stadt Emmerich am Rhein“ vom 06. Dezember 2004 der Stadt Emmerich am Rhein. Als korruptionsanfälliger Bereich wird darin u.a. das Beschaffungs- und Vergabewesen genannt. Durch die entsprechenden vertraglichen Regelungen mit TWE wird der ganz überwiegende Teil der Investitionen des Betriebs von TWE durchgeführt, so dass durch die hier fehlenden Vergaben keine Korruptionsanfälligkeit besteht. Im Übrigen wird für die Vergabe auf die Einhaltung der entsprechenden „Vergaberichtlinien“ verwiesen; vgl. auch Antwort zu Frage (a), Fragenkreis 9.

Soweit eine Geringfügigkeitsgrenze von 40,00 € für Zuwendungen überschritten ist, ist dies dem Rechnungsprüfungsamt gemäß Ziffer 2.5 der o.a. Richtlinien anzuzeigen. Auskunftsgemäß lagen dem Rechnungsprüfungsamt entsprechende Anzeigen durch Mitarbeiter/-innen des KBE bei Beendigung unserer Prüfung nicht vor.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Geeignete Richtlinien in Form von Dienstanweisungen der KBE und der Stadt Emmerich am Rhein liegen vor. Anhaltspunkte, dass diese nicht eingehalten werden, haben sich nicht ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle bedeutsamen Verträge sind ordnungsgemäß dokumentiert. Deren Verwaltung obliegt der Betriebsleitung.

Fragenkreis 3:**Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen ist dem Aufgabenfeld der KBE angemessen.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Planeinhaltung wird zeitnah untersucht; auftretenden Planabweichungen wird nachgegangen.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen der KBE einschließlich der Gebührenkalkulation (Kostenrechnung) ist auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes abgestellt. Die Nachkalkulation der Gebühren gemäß § 6 KAG NRW hat für 2019 zu folgenden Ergebnissen geführt:

- *Fäkalienabfuhr, Straßenreinigung, Abfall und Friedhofsgebühren = Unterdeckung von insgesamt 391 T€,*
- *Klärwerk und Kanalgebühren = Überdeckung von 101 T€.*

Die kalkulatorischen Abschreibungen sind dabei auf Grundlage von fortgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerten der Anlagegüter und technischer Nutzungsdauern ermittelt worden.

Das betriebsnotwendige Kapital ist mit 6,0 % p.a. verzinst worden. Es wurde auf Grundlage nomineller und fortgeschriebener Anschaffungs-/Herstellungskosten ermittelt. Bei Unterdeckungen handelt es sich um die Ansprüche, die nach dem KAG in einem Zeitraum von vier Jahren noch durch Anpassung der Gebühren ausgeglichen werden können (Wahlrecht). Eine Überdeckung ist (Pflicht) innerhalb von vier Jahren auszugleichen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätssteuerung und -überwachung wird durch die Buchhaltung vorgenommen; dazu werden die Salden aller Bankkonten täglich auf ein Geschäftskonto umgebucht und wöchentlich ein Zahlungslauf durchgeführt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht und ist auch nicht erforderlich.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Von der vollständigen und zeitnahen Abrechnung der erbrachten Leistungen haben wir uns überzeugt. Bei den Gebührenabrechnungen im Abwasserbereich werden fünf - alternativ eine - Abschlagszahlungen eingefordert. Im Wege der Amtshilfe wurden rückständige Ansprüche nach zweifacher Mahnung aus dem Abwasserbereich durch die Stadt Emmerich am Rhein eingezogen. Der Einzug der Gebühren obliegt im Übrigen ebenfalls der Stadt Emmerich am Rhein.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Wesentliche Überwachungsaufgaben (z.B. Budgetkontrolle) werden von der Betriebsleitung wahrgenommen. Eine eigene Controllingstelle besteht aufgrund der geringen Betriebsgröße nicht.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Nicht zutreffend.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Zu (a) - (d):

KBE ist über § 10 Abs. 1 EigVO NRW verpflichtet, ein Risikomanagementsystem einzurichten. Systemverantwortlicher ist der Betriebsleiter.

Das System sieht die kontinuierliche und regelmäßige Erhebung, Bewertung und Auswertung von Risiken vor. Die Bewertung berücksichtigt Risikokompensationen in Form von Versicherungen oder internen Kontrollmaßnahmen. Wesentliche Risiken (u.a. Grenzwertüberschreitung bei der Abwasserbeseitigung) werden dokumentiert und an den Betriebsausschuss kommuniziert. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir uns davon überzeugt, dass die Betriebsleitung die Risikobewertung jährlich im Rahmen einer Risikoinventur aktualisiert.

Fragenkreis 5:**Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zu (a) - (f):

Derartige Geschäfte wurden nach unseren Prüfungsfeststellungen und den uns erteilten Auskünften nicht durchgeführt.

**Fragenkreis 6:
Interne Revision**

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt, und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Zu (a) - (f):

Eine Innenrevision besteht aufgrund der Betriebsgröße nicht. Durch die örtliche Rechnungsprüfung können entsprechende Prüfungen wahrgenommen werden.

III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit**Fragenkreis 7:****Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein und des Betriebsausschusses bedürfen, ergeben sich aus der EigVO NRW. Ergänzen die Regelungen enthält die Betriebsatzung. Wir haben keine Anhaltspunkte festgestellt, dass notwendige Zustimmungen nicht eingeholt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Nicht zutreffend.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns solche Maßnahmen nicht bekannt geworden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Anhaltspunkte, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen, haben wir nicht festgestellt.

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Der überwiegende Teil der Investitionen ergibt sich aus betriebstechnischen Erfordernissen unter Zugrundelegung der behördlichen Aufsicht unterliegenden Planungen wie Abwasserbeseitigungskonzept und Generalentwässerungsplänen in Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben. Über Gebühren gemäß KAG NRW werden diese refinanziert. Soweit die Investitionsauszahlungen im Betriebszweig Bauhof/Grünflächenpflege nicht über die Abschreibungsgegenwerte finanziert werden können, werden die erforderlichen Finanzmittel als interne Darlehen durch die übrigen Betriebszweige zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 9 (1) des LIMV wird im Betriebszweig Abwasser grundsätzlich TWE mit der Planung, Projektsteuerung und Überwachung, Bau und Finanzierung von Neuanlagen sowie von Modernisierungen und Sanierungen beauftragt. Weitere Einzelheiten (z.B. zu den Investitionsplanungen) hierzu sind in § 9 des Vertrages geregelt. Für die geplanten Investitionen sind zugleich Wertgrenzen definiert. Die Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen sowie Auftragsvergaben unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips sind in § 7 des LIMV geregelt.

Bei sonst gleichen Voraussetzungen soll aber möglichst heimischen Unternehmen der Vorzug bei Auftragsvergaben gegeben werden.

Im Innenverhältnis führt die GELSENWASSER AG für TWE die in § 9 (1) LIMV genannten Leistungen aus. Nach Aussage des Betriebsleiters wendet die GELSENWASSER AG dabei ihre konzerninternen Einkaufsrichtlinien an.

Zwischen den beteiligten Parteien finden zudem regelmäßige Abstimmungsgespräche statt, die eine begleitende Kontrolle von z.B. in der Ausführung befindlichen Aufträgen mit entsprechenden Steuerungsmöglichkeiten (z.B. bei Auftragswertüberschreitungen) ermöglichen.

KBE hat zum Teil die Möglichkeit, die Plausibilität der Wirtschaftlichkeit der Investitionen durch Abgleich mit Auftragsvergaben der Stadt Emmerich am Rhein (z.B. im Straßenbau) zu prüfen.

Investitionen, die eine direkte Weiterberechnung über Beiträge ermöglichen (z.B. Anschlusskostenbeiträge, Straßenausbaubeiträge) werden von KBE zum Teil gemeinsam mit der Stadt Emmerich am Rhein auf Grundlage der VOB ausgeschrieben und beauftragt.

Insgesamt wird damit unseres Erachtens der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz bei Investitionen hinreichend beachtet.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Vorgänge lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Von KBE wird eine Investitionskontrolle durchgeführt und Abweichungen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es haben sich nach unserem Kenntnisstand im Berichtsjahr keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nicht zutreffend.

**Fragenkreis 9:
Vergaberegelungen**

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die Regelungen der VOB, VOL, HOAI und diesbezüglich bestehende Satzungsregelungen wurden - soweit wir prüften - beachtet. Die Schwellenwerte der EU-Regelungen wurden nicht erreicht.

Die Beachtung von Vergaberegelungen betrifft ganz überwiegend den Betriebszweig Abwasser für den einschließlich der Durchführung von Investitionen und Sanierungen eine Betriebsführung durch TWE besteht. TWE hat sich gemäß § 7 LIMV verpflichtet, die entsprechenden Vergabeverfahren einzuhalten.

Im Übrigen ist für den Betrieb die Dienstanweisung (Verwaltungshandbuch der Stadt Emmerich) der Stadt Emmerich am Rhein vom 21. Dezember 2006 über die Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Leistungen nach VOB bzw. VOL grundsätzlich bindend. Weitere Ausführungen dazu finden sich in einem Merkblatt des Betriebes aus Januar 2000.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

In der Regel werden Konkurrenzangebote in Form von schriftlichen Preisanfragen eingeholt. Ausnahmen davon bestehen nur in Fällen geringen Umfangs und kurzfristiger Bereitstellung. Weitere Ausführungen dazu finden sich in dem Merkblatt des Betriebes aus Januar 2000.

**Fragenkreis 10:
Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Berichterstattung steht nach unseren Feststellungen in Einklang mit § 14 der Betriebssatzung bzw. § 20 EigVO NRW.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung ist nach unseren Erkenntnissen sachgerecht und ausgewogen.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor, und wurde hierüber berichtet?

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Ein entsprechender Berichterstattungswunsch ergab sich nicht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung lagen uns nicht vor.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die Gesellschaft hat eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Die D&O-Versicherung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein sieht im Versicherungsfall keinen Selbstbehalt für die versicherten Personen vor.

- g) Sofern Interessenkonflikte den Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Nicht zutreffend.

IV. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Uns sind keine Sachverhalte über nicht betriebsnotwendiges Vermögen bekannt geworden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Abschlussprüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 12:

Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestanden am Bilanzstichtag nicht. Auf Grundlage vertraglicher Regelungen wurden die Investitionen im Abwasserbereich nahezu vollständig von TWE ausgeführt. Sie bestimmen den ganz überwiegenden Anteil der gesamten Investitionstätigkeit. Die Investitionen werden durch Darlehen der TWE auf Grundlage entsprechender vertraglicher Abreden finanziert.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Nicht zutreffend.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

KBE ist Sondervermögen einer Gebietskörperschaft. Landesmittel sind KBE für bestimmte Leistungen zur Friedhofsunterhaltung (18 T€) gewährt worden. Weiterhin hat KBE aus verschiedenen Förderprogrammen der Arbeitsverwaltung rd. 125 T€ an „Lohnkostenzuschüssen“ erhalten. Anhaltspunkte dafür, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 13:
Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Gewinnverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vereinbar.

V. Ertragslage

Fragenkreis 14:
Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Siehe Ziffer 4.2.7 („Ertragslage“) im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Keine Feststellungen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen zwischen KBE und TWE sind im Wesentlichen im Leistungs- und Investitionsmanagementvertrag (LIMV) geregelt. TWE erstellt Abwasseranlagen, die nach Fertigstellung von KBE jeweils gesondert abgenommen werden. Die anschließende Eigentumsübertragung der Anlagen wird von TWE über 30 Jahre kreditiert (laufende Tilgung durch KBE). Der feste Zinssatz von 6,5 % ist in einem Rahmenvertrag festgelegt und lehnt sich an die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster¹ an.

Die von der Stadtverwaltung für KBE erbrachten Leistungen sind von der Stadt Emmerich am Rhein als Verwaltungskosten abgerechnet worden.

Die Leistungen des Bauhofs werden zu Selbstkosten abgerechnet.

Konditionen sowie Handhabungen die gegen die Vereinbarung sind haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt. Im Rahmen der Abnahme (Finanziellen) werden die Projekte von der KBE geprüft und eventuelle Unrichtigkeiten beseitigt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht zutreffend.

Fragenkreis 15:
Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Nicht zutreffend.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nicht zutreffend.

¹ Münster, 13.04.2005, 9 A 3120/03, bestätigt durch BVerwG, 10.05.2006, 10 B 56.05

Fragenkreis 16:**Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

KBE hat einen Jahresüberschuss erzielt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

KBE ist hoheitlich tätig und damit nicht erwerbswirtschaftlich orientiert. Die Ertragslage wird - da gebührenfinanziert - weitgehend durch die gesetzlichen Vorgaben des KAG NRW bestimmt. Die Kostendeckung für den Bauhof wird aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Stadt aufgebracht. Eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals gemäß § 10 Abs. 5 EigVO NRW soll erwirtschaftet werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.